

Die Lenzlinger Söhne AG (nachfolgend: Unternehmerin) verpflichtet sich, dem Besteller ihre Produkte aus dem Bereich Doppelböden gemäss den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzubauen. Wenn der Besteller Produkte aus dem Bereich Doppelböden der Unternehmerin bestellt, erkennt er die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Hinsichtlich Datenbearbeitungen durch die Unternehmerin gilt die Datenschutzerklärung auf www.lenzlinger.ch.

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für den Einbau von Komponenten, Produkten und Ersatzteilen aus dem Bereich Doppelböden. Verkauft die Unternehmerin dem Besteller einzig Produkte aus dem Bereich Doppelböden, ohne sie zu montieren, gelten die dafür separat vereinbarten Bedingungen. Die Unternehmerin ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschliesslich aller eventuellen Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Vorher abgeschlossene Verträge werden nach den bei Vertragsschluss gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet.

1. Vertragsabschluss

- 1.1 Offerten, die keine Annahme- oder Ablauffrist enthalten, sind unverbindlich.
- 1.2 Der Vertrag ist abgeschlossen,
 - a) sobald dies von beiden Parteien schriftlich per Brief, Scan oder Fax bestätigt und der jeweils anderen Vertragspartei zur Kenntnis gelangt ist, oder
 - b) sobald die Auftragsbestätigung per Brief, Mail oder Fax von der Lieferantin an den Besteller gesandt worden ist.
- 1.3 Der Werkvertrag zwischen den Parteien besteht aus den nachfolgenden Dokumenten, welche im Fall von Widersprüchen in nachfolgender Reihenfolge gelten:
 - a) Auftragsbestätigung der Unternehmerin, oder, falls nicht vorhanden, von der Bestellerin akzeptierte Offerte der Unternehmerin
 - b) Im Montagezeitpunkt aktuellste Ausgabe der Technischen Bedingungen des Geschäftsbereichs Doppelböden der Lenzlinger Söhne AG
 - c) Aktuellste Ausgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Geschäftsbereichs Doppelböden der Lenzlinger Söhne AG.
 - d) Leistungsverzeichnis
 - e) Plangrundlagen für Offertstellung
 - f) SIA Norm 118
- 1.4 Anwendbare Normen gelten in der bei Offertstellung gültigen Version.
- 1.5 Anderslautende Bedingungen des Bestellers gelten nur, falls die Unternehmerin dies schriftlich akzeptiert hat.
- 1.6 Änderungen des Vertrages inkl. aller Vertragsbestandteile bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Unternehmerin.

Zusatzbestellungen und Bestellungenänderungen von vereinbarten Positionen und Terminänderungen können per Mailaustausch zwischen den Parteien erfolgen.

- 1.7 Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird diese Bestimmung durch eine neue ersetzt, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Preise

- 2.1 Die Preise in der Produktdokumentation beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt, auf die jeweils abgebildeten und beschriebenen Artikel, wobei Abbildungen jeweils als beispielhafte Darstellung zu verstehen sind und nicht die konkret zu realisierende Leistung. Die Unternehmerin behält sich vor, die Preise anzupassen. Für den Vertrag gelten die im Einzelfall vereinbarten Preise. Die Unternehmerin kann Preisänderungen infolge Teuerung seit der Offertstellung gemäss Gleitpreisformel (SIA Ordnung 122) unter Berücksichtigung der Kostenindices der KBOB (Lohnkosten Ausbaugewerbe, Transportkosten, Materialpreise) vornehmen. Eine Unterschreitung der vereinbarten Preise ist ausgeschlossen.
- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Preise berechnet ab Werk CH-8610 Uster, exklusive Steuern, ohne Verpackung, in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge. Verpackung, Porti und Frachtkosten werden separat verrechnet.
- 2.3 Der Besteller übernimmt alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Bewilligungen, Zöllen und dergleichen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden. Wenn die Unternehmerin solche Leistungen erbracht hat, erstattet der Besteller sie ihr gegen entsprechenden Nachweis zurück.
- 2.4 Sind im Preis Leistungen gemäss Ziff. 2.2 bis 2.3 durch spezielle Vereinbarung eingeschlossen, so behält sich die Unternehmerin das Recht vor, die Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anzupassen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sofern in der als Vertragsbestandteil massgeblichen Offerte oder Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen, inkl. Rechnungen für Teillieferungen, in Schweizer Franken zahlbar und innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu begleichen. Die Unternehmerin kann eine Anzahlung in Höhe der Materialkosten verlangen. Sind diese nicht effektiv ausgewiesen, ist von Materialkosten in Höhe von 40% des Gesamtpreises auszugehen. Die Unternehmerin kann zusätzlich Akontozahlungen nach Arbeitsfortschritt verlangen. Bereits getätigte Materialanzahlungen werden den Akontorechnungen im Umfang von ebenfalls 40%, respektive dem effektiven prozentualen Wert angerechnet.

Für Besteller mit Sitz in anderen Ländern erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen sind, durch unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv bei Vertragsschluss.

- 3.2 Vom Besteller geltend gemachte Ansprüche aus Gewährleistungen oder behaupteten Mängeln befreien ihn nicht von der Zahlungspflicht.
- 3.3 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 7% p.a. zu entrichten.

4. Lieferfrist

- 4.1 Vertraglich vereinbarte Liefertermine sind verbindlich.
- 4.2 Der Besteller kann für mehr als 14 Tage verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung verlangen, wenn eine Verspätung nachweisbar durch die Unternehmerin verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Die Haftung der Unternehmerin beträgt maximal CHF 500.- pro Lieferung. Weitergehende Verzugsrechte des Bestellers sind unter allen Titeln ausgeschlossen.
- 4.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) wenn der Besteller der Unternehmerin die für die Lieferung benötigten Angaben nicht rechtzeitig zugehen lässt oder abändert.
 - b) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs der Unternehmerin liegen, wie z.B. Epidemien, Krieg, Streik, Elementarschäden, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Material, behördliche Massnahmen etc.
 - c) wenn der Besteller mit seinen Leistungen im Rückstand ist.

5. Gewährleistung und Mängelrechte

- 5.1 Für Abnahme, Gewährleistung und Mängelrechte gilt die SIA Norm 118, soweit in höherrangigen Vertragsbestandteilen keine andere Regelung enthalten ist.
- 5.2 Die Abnahme erfolgt gemäss den Bestimmungen der SIA-Norm 118 nach der gemeinsamen Prüfung der montierten Doppelböden. Die Unternehmerin kann jederzeit Teilabnahmen verlangen. Erfolgt die Abnahme ohne gemeinsame Prüfung, gelten offensichtliche und effektiv vom Besteller erkannte Mängel, welche nicht sofort nach der Abnahme gerügt wurden als vom Besteller genehmigt.
- 5.3 Die Gewährleistung der Unternehmerin setzt die Einhaltung der Technischen Bedingungen der Unternehmerin in der bei der Montage gültigen Version voraus.
- 5.4 Die Unternehmerin gewährleistet diejenigen Eigenschaften der Lieferungen und Leistungen, die in der Auftragsbestätigung oder in den dem Besteller im

Zusammenhang mit dem aktuellen Vertragsschluss übergebenen Unterlagen ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die sich nicht nachweisbar infolge mangelhaften Materials, mangelhafter Konstruktion oder Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welche die Unternehmerin zu vertreten hat. Die Gewährleistung der Unternehmerin besteht unter der ausschliesslichen Bedingung, dass die Leistungen und Obliegenheiten gemäss der Technischen Bedingungen der Lenzlinger Söhne AG bauseits erfüllt sind. Die Unternehmerin hat fehlende technische Bedingungen und bauseitige Leistungen nicht abzumachen, um von ihrer Mängelhaftung befreit zu sein. Anpassungen und Änderungen der Lieferungen und Leistungen sowie der Technischen Bedingungen der Lenzlinger Söhne AG auf den neuesten Stand der Technik werden seitens der Unternehmerin ausdrücklich vorbehalten. Der Besteller hat der Unternehmerin die Abweichung von den gewährleisteten Eigenschaften zu beweisen.

- 5.5 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in Vertragsbestandteilen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Sie gelten längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Für die Prüfung, Rüge, Beweislast und Haftung gelten die Regelungen zur Gewährleistung.
- 5.6 Von der Gewährleistung und Haftung der Unternehmerin ausgeschlossen sind in jedem Fall Schäden, die entstehen infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, schädlicher klimatischer Verhältnisse, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Unternehmerin ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die die Unternehmerin nicht zu vertreten hat.
- 5.7 Für Beratung und Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Unternehmerin nur bei Absicht und grober Fahrlässigkeit maximal bis zur Höhe des Kaufpreises.
- 5.8 Sind die massgeblichen Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch die Unternehmerin. Hierzu hat der Besteller der Unternehmerin die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch mindestens zweimalige Fristansetzung zu gewähren. Die Nachbesserung findet nach Wahl der Unternehmerin im Werk der Unternehmerin oder am Ort des Einbaus statt. Die Unternehmerin übernimmt den allenfalls nötigen Ein- und Ausbau der gelieferten Ware. Alle übrigen mit dem Ein- und Ausbau verbundenen Kosten, z.B. Umzug, Lagerung, Fremdmiete, Arbeitsausfall etc. übernimmt der Besteller. Ist die Nachbesserung im Verhältnis zum Kaufpreis unverhältnismässig, kann die Unternehmerin anstelle der Nachbesserung eine angemessene Minderung des Kaufpreises verlangen. Die Wandlung ist ausgeschlossen.

- 5.9 Wegen Gewährleistungen und Zusicherungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich genannten. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

6. Vertraulichkeit und besondere Umstände

- 6.1 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat.
- 6.2 Beide Parteien verpflichten sich, die ihnen ausgehändigten Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden, zu dem sie gemäss Vertrag bestimmt sind.
- 6.3 Der Besteller macht die Unternehmerin vor Vertragsschluss auf spezielle Umstände am Einsatzort der Lieferung, insbesondere bei der Vertragserfüllung zu beachtende gesetzliche oder behördliche Vorschriften, inkl. Sicherheitsvorschriften, aufmerksam.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 7.1 Mit nachfolgenden Ausnahmen ist Gerichtsstand der Sitz der Unternehmerin. Die Unternehmerin kann den Besteller bei Erreichung des erforderlichen Streitwerts auch am Handelsgericht Zürich oder an seinem Sitz belangen.
- 7.2 Rechtsverhältnisse zwischen dem Besteller und der Unternehmerin, auf welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, unterstehen dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) kommt nicht zur Anwendung.

Lenzlinger Söhne AG
Doppelböden
Grossrietstrasse 7
8606 Nänikon
Schweiz

Stand: Dezember 2024